

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Tennisclub (im weiteren TC) R. C. Sport e. V. Leipzig mit Sitz in Leipzig Mitte, Am Elsterwehr 2, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der TC R. C. Sport e. V. Leipzig ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig Reg.-Nr. VR 405 eingetragen.

Der Verein versteht sich als Rechtsnachfolger des 1895 gegründeten R. C. Sport e. V. Leipzig, Abteilung Tennis.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins dient der Förderung des Tennissports, insbesondere durch
  - die Vorbereitung und Durchführung von Punktspielen, Meisterschaften, Turnieren und Spielen im Rahmen des Breitensports
  - die Durchführung des Übungs- und Trainingsbetriebes
  - den Erhalt und die Vervollkommnung der Tennisanlage
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der TC R. C. Sport e. V. Leipzig ist Mitglied des Sächsischen Tennisverbandes e. V. und des Landessportbundes Sachsen e. V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

## § 4

### Organe

Die Organe des TC R. C. Sport e. V. Leipzig sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

Der Rechtsweg gegen Entscheidungen der Organe des Vereins ist ausgeschlossen, es sei denn, dass mit den Entscheidungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des TC R. C. Sport e. V. Leipzig werden, sofern sie sich zur Anerkennung dieser Satzung durch Unterschrift bekennt.  
  
Zur Aufnahme Minderjähriger ist die in Textform erklärte Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform an den Vorstand des Vereins zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Eine Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.
3. Mit der Aufnahmebestätigung ist der Antragsteller zur unverzüglichen Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages, der Pflichtarbeitsstunden-Vorauszahlung wie auch zur Zahlung von Umlagen auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührenordnung verpflichtet.

## § 6

### Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Den aktiven Mitgliedern stehen die Sportanlagen und Einrichtungen des Klubhauses gemäß Spiel-, Platz- und Trainingsordnung des TC R. C. Sport e. V. Leipzig zur Verfügung.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, am Vereinsleben teilhaben, selbst aber keinen Tennissport betreiben.

In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag in Textform an den Vorstand aktive Mitglieder befristet den Status der passiven Mitgliedschaft erhalten. Grund dafür können dauerhafte (mindestens 11 Monate eines Geschäftsjahres) berufliche oder gesundheitliche Belange sein.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Tennissport verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Verfehlungen gegenüber der Satzung und insbesondere den Gründen entsprechend § 7, 1.3 auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

5. Eine ruhende Mitgliedschaft wird nur befristet und in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag in Textform an den Vorstand gewährt.

## § 7

### Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - 1.1. Vereinsaustritt  
Ein Austritt wird nur zum Ende des Geschäftsjahres anerkannt und muss bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres in Textform erklärt sein.
  - 1.2. den Tod
  - 1.3. Ausschluss
    1. Ein Ausschluss kann vom Vorstand bei Vorliegen bedeutender Gründe ausgesprochen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
      - grober bzw. wiederholter Verstoß gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
      - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins bzw. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
      - Nichtzahlung des Jahresbeitrages, festgesetzter Umlagen und des Pflichtarbeitsstundenentgeltes bzw. Nichtleistung der Pflichtarbeitsstunden im Verlauf eines Kalenderjahres gemäß § 8, 3

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in nachweisbarer Form mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Dem betroffenen Mitglied ist eine Stellungnahme zu ermöglichen. Geschieht dies in Textform, ist diese zu verlesen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Verbindlichkeiten des bisherigen Mitgliedes gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.

## § 8

### Jahresbeitrag, Gebühren, Umlagen

1. Alle Vereinsmitglieder mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern haben einen Jahresbeitrag sowie eine Pflichtarbeitsstunden-Vorauszahlung zu entrichten. Letztere entfällt für bestimmte Beitragsklassen wie in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt ist.

Die Zahlung erfolgt durch Lastschriftinzug oder Einzahlung auf das Vereinskonto. Für Neumitglieder ab dem 01.01.2022 ist nur noch die Zahlung durch Lastschriftinzug möglich.

2. Der Vorstand erlässt eine Beitrags- und Gebührenordnung, in der Einzelheiten zur Aufnahmegebühr, zu Beitragsklassen, zur Höhe der Pflichtarbeitsstunden-Vorauszahlung, zu Umlagen in Fällen außerordentlichen Finanzbedarfes und zu Zahlungsterminen einschließlich Mahngebühren geregelt sind.

Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und von Umlagen wird vom Vorstand vorgeschlagen und muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Mitglieder, die den Jahresbeitrag, die Pflichtarbeitsstunden-Vorauszahlung und Umlagen nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt.  
Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 7, 1.3 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- 1.1. Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie kann als Präsenz-, Hybrid- oder Onlineveranstaltung abgehalten werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vereinsvorstand. Der Vorstand kann eine virtuelle Mitgliederversammlung verbindlich anordnen, solange die Mitglieder sich wegen behördlicher Anordnungen nicht an einem Ort versammeln dürfen oder eine persönliche Zusammenkunft aus anderen Gründen nicht stattfinden kann und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder zumutbar ist.

- 1.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein dringender Grund vorliegt
- auf begründeten Antrag in Textform an den Vorstand von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder

2. Form der Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Absendedatums. Ausreichend ist die Absendung der Einladung an die letzte bekannte Melde- oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung mit mindestens den folgenden Punkten enthalten:

- Feststellen der Beschlussfähigkeit / Beschluss der Tagesordnung
- Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Finanzplan / Beschlussfassung

3. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

4. Beschlussfähigkeit

Jede satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Beschlussfassung
- 5.1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.  
Für die Wahl des Vorstandes und in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 5.2. Für die Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.  
Bei erneuter Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 5.3. Für einen Beschluss zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- Sind zur Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung weniger als 70 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist die Abstimmung nach 4 Wochen auf einer erneuten Mitgliederversammlung zu wiederholen.  
Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung
- 6.1. Die Mitgliederversammlung wählt entsprechend des Wahlzeitraumes zwei Kassenprüfer, die zur Mitgliederversammlung in ihrem Bericht das Ergebnis der Kassenprüfung darlegen. Ihre Wahl erfolgt in offener Abstimmung und ist beim Erreichen von einfacher Mehrheit gültig.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorstand, wie in § 10, 3 festgelegt ist.
- 6.3. Der Mitgliederversammlung obliegt die Genehmigung des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.
- 6.4. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrages und von Umlagen gemäß § 8, 2.
- 6.5. Über die Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sowie Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen.  
Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.  
Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 10

### Vorstand

Als Vorstandsmitglied ist jedes Vereinsmitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr wählbar.

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
- Vorsitzenden
  - 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
  - Schatzmeister, 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
- und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern, z. B. Sportwart, Jugendwart, Technikwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter.

Der Vorsitzende ist stets einzelvertretungsberechtigt, die Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.  
  
Über die Kandidaten des Vorstandes wird einzeln und funktionsgebunden abgestimmt. Bei Wahlen zum Vorstand ist geheim abzustimmen.
4. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach den durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen zu führen.  
  
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
5. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Vereinsausschusses.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, beruft der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied, längstens bis zur nächsten Vorstandswahl.
7. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Dennoch kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Ehrenamtszuschale je Geschäftsjahr und Vorstandsmitglied zu gewähren. Die Höhe der Zuschale orientiert sich an den Vorgaben des Finanzamtes und der wirtschaftlichen Situation des Vereins. Sie wird im Finanzplan festgelegt. Die Höhe der Zuschale ist aufwandsgerecht zu differenzieren.

## § 11

### Beigeordnete

1. Der Vorstand kann Beigeordnete berufen und beratend hinzuziehen insbesondere für
  - Technik / Werterhaltung
  - Breitensport
  - Kultur
  - Sponsoring
  - juristische Belange
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Lehrtätigkeit
  - Jugendförderung
2. Die Aufgabe der Beigeordneten ist die Unterstützung der Tätigkeit des Vorstandes. Einzelheiten zu den Aufgaben sowie zu Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.
3. Die Beigeordneten können zu Vorstandssitzungen geladen werden. Sie nehmen daran mit beratender Stimme teil.

## § 12

### Auflösung des Vereins / Vereinsvermögen

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 9, 5.3). Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Überschüsse der Vereinskasse sowie vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch daran nicht zu.

### **§ 13**

#### **Schlussbestimmung**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.